Vereinssatzung Düsseldorfer Büdchentag e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Düsseldorfer Büdchentag“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz „e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Ziele und Zwecke

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und der Erhalt der Büdchenkultur, die Organisation des jährlichen Büdchentages sowie die Förderung der künstlerischen, theoretischen, historischen und gesellschaftlichen Beschäftigung mit der Büdchenkultur und deren sozio- kulturellem Hintergrund und Herkunft.

2. Der Vereinszweck soll insbesondere durch den jährlichen Büdchentag sowie durch Ausstellungen, Konzerte, Parties, Vorträge, Konferenzen, Diskussionen und Publikationstätigkeiten, bürgerschaftlichen Engagement und niedrigschwellige Nachbarschaftshilfe erreicht werden.

3. Die Idee des Büdchentages als niedrigschwelliges, dezentrales Nachbarschaftsfest soll auch in anderen Städten etabliert werden. Dazu kann der Verein andere Initiativen, Institutionen und ähnlich geartete Vereine aus anderen Städten beraten und mit ihnen kooperieren.

4. Die Arbeit des Vereins ist weder parteipolitisch noch religiös gebunden. Der Verein bekennt sich, nach demokratischen Grundsätzen zu handeln und ethnische, religiöse oder rassistische Diskriminierung zu ächten. Er tritt ein für Vielfalt und Gleichberechtigung unabhängig von Geschlecht, Alter, sexueller Identität, ethnischer Herkunft, sozialem Status und gesundheitlicher Beeinträchtigung.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn von § 52 Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen. Förderer des Vereins können Mitglieder werden, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Mit der Aufnahme als Mitglied des Vereins erkennt der Antragsteller die Bestimmungen dieser Satzung an.

3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausscheiden oder Austritt, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn

    1. es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise im Rückstand ist,

    2. es schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereins verletzt hat, sich vereinsschädigend verhalten oder bewusst Eigentum des Vereins

beschädigt, veruntreut oder zerstört hat. Das betroffenen Mitglied ist vom Vorstand vor seiner Entscheidung zu hören.

§6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Höhe der Beiträge kann für natürliche und juristische Mitglieder sowie Fördermitglieder unterschiedlich sein.

2. Das Mitglied hat den vollen Jahresbeitrag auch dann zu zahlen, wenn es nur für einen Teil des Geschäftsjahres Mitglied ist.

§7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.

3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

5. Wenn alle Mitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung zustimmen, können die Beschlüsse auch ohne Versammlung erfolgen.

6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

7. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstand geleitet.

10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht ein anderes Quorum vorsieht.

12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder beschlossen werden.

13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9

Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus drei Personen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstände wählen einen Vorsitzenden. Rechtsgeschäfte des Vorstandes erfordern die Zustimmung von zwei Mitgliedern des Vorstandes. Die Vorstände sind von § 181 BGB befreit.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein . Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 10

Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden einschließlich des Vorstandes ehrenamtlich geführt.

2. Unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Vereins und der Sparsamkeit der Haushaltsführung kann einem Mitglied oder Mitglied des Vorstandes eine Vergütung oder ein individueller oder pauschaler Aufwendungsersatz für Tätigkeiten im Interesse des Vereins gewährt werden.

§ 11

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

2. Binnen drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres ist die Buchführung und Belegablage des Vereins durch den /die Kassierer/in zu prüfen. Diese/r berichtet darüber in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.